

Für das Nachschlagewerk!
Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: AHKGes Nr 13 Art 2; Vertrag zur Regelung aus
Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom
26. Mai 1952 (BGBl 1955 II, 405) Art 3 Abs 2

Rechtssatz: Macht eine bundeseigene Gesellschaft einen
ihr von der Joint Export-Import Agency (JEIA)
abgetretenen privatrechtlichen Geldanspruch
geltend und rechnet die Beklagte mit einem auf
angeblicher Amtspflichtverletzung der JEIA
beruhenden Anspruch auf, so ist für die Auf-
rechnungsforderung die deutsche Gerichtsbar-
keit nicht gegeben.

Aktenzeichen: I ZR 44. 54

OLG Stuttgart

Urteil des BGH vom 10. Januar 1956

LG Tübingen

I ZR 44/54

Verkündet
am 10. Januar 1956
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] & W [REDACTED] GmbH, R [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]
Beklagten und Revisionsklägerin,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die Firma V [REDACTED] - und V [REDACTED] -GmbH, F [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] ..

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Nastelski,
Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 10. Februar 1954 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte schuldete der J[REDACTED] Export-Import Agency (JEIA) für Transportleistungen einen Betrag von 6136,57 DM. Die JEIA trat diese Forderung an die Klägerin, eine bundes-eigene Gesellschaft, ab. Durch zwei inzwischen rechtskräftig gewordene Teilurteile wurde die Beklagte zur Zahlung des genannten Betrages unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung mit einer von der Beklagten geltend gemachten Gegenforderung verurteilt. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus den beiden Vorbehaltsurteilen hat die Beklagte an die Klägerin den Betrag von insgesamt 6681,29 DM bezahlt, den sie mit einer hierauf erhobenen Widerklage zurückfordert.

Der Gegenforderung, auf deren Aufrechnung die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und ihre Widerklage stützt, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Oktober 1947 ist unter maßgeblicher Mitwirkung der JEIA ein umfangreiches Veredelungsgeschäft in afrikanischem Nutzholz zwischen der Firma W[REDACTED] & H[REDACTED] in H[REDACTED] und der Firma N[REDACTED], K[REDACTED], zustande gekommen. Die Firma W[REDACTED] & H[REDACTED] hat hierüber mit der Firma N[REDACTED] am 24. Oktober 1947 Importverträge über 533 825 USA-Dollar und am gleichen Tage Exportverträge über 1 612 500 USA-Dollar abgeschlossen. In die Verträge mit der Firma N[REDACTED], die bei den Importverträgen als Verkäuferin und bei den Exportverträgen als Käuferin auftrat, ist später die Firma Henrik N[REDACTED], K[REDACTED], eingetreten. Die als Rohware importierten Hölzer sollten in Deutschland zu Furnieren verarbeitet und dann an die Firma N[REDACTED] wieder exportiert werden. Während die Importverträge abgewickelt wurden, ist die Ausführung der Exportverträge unterblieben. Die Beklagte behauptet:

Die JEIA habe die Firma N[REDACTED] von ihren Verpflichtungen aus den Exportgeschäften entbunden und habe die Export-



verträge annulliert, ohne die Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] hier-
von verständigt zu haben. Da die Weigerung der Firma N [REDACTED]
die Ware abzunehmen, ein durch nichts gerechtfertigter Ver-
tragsbruch gewesen sei, habe die JEIA ihrerseits widerrecht-
lich gehandelt, wenn sie die Firma N [REDACTED] aus deren Vertrag
verpflichtungen entlassen habe. Die JEIA habe damit den Rah-
men der ihr gegenüber der deutschen Privatwirtschaft oblie-
genden Aufgaben überschritten und habe sich durch solche Maß-
nahmen gegenüber der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] schadensersatz-
pflichtig gemacht. Zwar habe die JEIA privatrechtlich hier
nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung gehandelt,
sie sei aber damals die einzige Außenhandelsbank für die
deutsche Privatwirtschaft gewesen. Sie habe den Wortlaut der
Verträge vorgeschrieben und diese Verträge auch in den Ge-
schäftsräumen der JEIA von den Vertragspartnern unterzeichnet
lassen. Bei der Verrechnung der an die JEIA von der Firma
W [REDACTED] & H [REDACTED] für den Import zu zahlenden Reichsmarkbe-
träge im Vergleich zu den von der JEIA zu zahlenden Dollar-
beträgen habe sich für die JEIA ein Gewinn von insgesamt
520 000 RM ergeben während bei Durchführung des Exportge-
schäftes die JEIA einen Verlust von 562 500 RM im festge-
setzten Dollargegenwert gehabt haben würde. Es bestehe der
Verdacht, daß aus diesem Grunde die JEIA ihre Zustimmung zur
späteren Annullierung der Exportverträge gegeben habe. Der
Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] sei dadurch, daß sie die aus den
importierten Hölzern hergestellten Furniere im Inland zu
fallenden Preisen (innerdeutschen Abrechnungspreisen) habe
verkaufen müssen, ein Schaden von insgesamt 3 512 500 DM ent-
standen. Von dem gegen die JEIA in dieser Höhe begründeten
Schadensersatzanspruch habe die Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] den
Teilbetrag von 7000 DM zum Zweck der Aufrechnung im vorlie-
genden Prozeß an die Beklagte abgetreten. Wenn auch die Auf-
rechnungsforderung später als die Klageforderung abgetreten
worden sei, so müsse die Klägerin doch den Einwand der Auf-
rechnung gegen sich gelten lassen, da sie entweder Inkasso-
zessionarin der JEIA oder aber, falls inzwischen die Bundes-

republik das Vermögen der JEIA übernommen habe, die Bundesrepublik Universalrechtsnachfolgerin der JEIA gemäß § 419 BGB geworden sei; dabei sei die Klägerin als bundeseigene Gesellschaft der Bundesrepublik gleichzusetzen. Zwar habe die JEIA die Schadensersatzforderung der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] abgelehnt, diese Ablehnung unterliege aber der gerichtlichen Nachprüfung, da die JEIA nicht Richter in eigener Sache sein könne; die dem widersprechende Vorschrift des Art 6 AHKGes Nr 19 , 56 sei nichtig. Jedenfalls könne sich die Klägerin auf diese gesetzliche Bestimmung nicht berufen.

Die Klägerin hat demgegenüber ausgeführt: Die JEIA sei nicht als privater Geschäftspartner der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] tätig geworden. Selbst wenn man anderer Auffassung sei, so könne die JEIA jedenfalls vor den deutschen Gerichten nicht verklagt werden. Soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrgenommen habe, sei die JEIA der deutschen Gerichtsbarkeit ohnehin nicht unterworfen. Die JEIA selbst habe auch sachlich dahin entschieden, daß die Forderung der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] unbegründet sei. Diese Entscheidung der JEIA sei gemäß Art 6 AHKGes Nr 56 endgültig und unterliege ebensowenig wie die Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung einer gerichtlichen Nachprüfung. Der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] stehe demgegenüber lediglich der Weg offen, wegen ihres Schadens in einem staatlich geregelten Entschädigungsverfahren ihre Ansprüche anzumelden und durchzusetzen.

Das Landgericht hat in einem weiteren Urteil die beiden Vorbehaltsurteile unter Wegfall des Vorbehalts aufrechterhalten und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungs- und Widerklageantrag weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach Art 6 AHKGes Nr 56 vom 29. Juni 1951 (AHK AB1 S 96) durch das das AKHGes Nr 19 vom 26. Januar 1950 (AHK AB1 S 36) geändert wurde, sind alle Entscheidungen, welche die JEIA hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Ansprüche getroffen hat, endgültig und unterliegen keiner Nachprüfung in irgendeinem Verfahren. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß hiernach die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht klagbar und deshalb zur Aufrechnung ungeeignet sei. Die Gültigkeit des Art 6 AHKGes Nr 56 unterliege nicht der Nachprüfung der deutschen Gerichte. Durch die Gesetze der Besatzungsmacht sei die deutsche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Gegenforderung ausgeschlossen.

Die Revision ist der Meinung, es handle sich nicht um eine Frage der Klagbarkeit, sondern der deutschen Gerichtshoheit. Auch wenn der Schuldner der deutschen Gerichtshoheit nicht unterstehe, jedoch als Gläubiger das deutsche Gericht anrufe, so unterwerfe er sich damit der deutschen Gerichtsbarkeit auch hinsichtlich der Verteidigungsmittel einschließlich der Aufrechnung. Die Klägerin und Widerbeklagte könne weder ihre Gesamtrechtsnachfolge nach der JEIA noch die Schuld der JEIA an die Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] unter Berufung auf das Besatzungsrecht bestreiten.

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die JEIA, deren Aufgabenbereich im deutschen Außenhandel durch die JEIA-Charta bestimmt war, war Besatzungsbehörde (BGHZ 17, 321), sie gehörte zu den Sonderbehörden der auf Grund des Bevin-Abkommens vom 2. Dezember 1946 errichteten englisch-amerikanischen Zweizonenverwaltung, die nach dem Beitritt Frankreichs durch Fusion mit dem Office du Commerce Extérieur (OFFICOMEX) als Unterausschuß des Ausschusses Foreign Trade and Exchange dem Rat der Alliierten Hohen

Kommission (AHK) unterstand (Charta der ANK für Deutschland vom 20. Juni 1949). Sie ist als Organisation, die im Namen der AHK Befugnisse ausübte, auch Besatzungsbehörde im Sinne des Art 1 Nr 1 des ANKGes Nr 2 (ANK ABl 1949. 4) und des Art 1 Abs 5 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag - ÜV - BGBl 1955 II, 405). Als Besatzungsbehörde gehörte sie ferner zu den Alliierten Streitkräften (Art 1 Nr 3a AHKGes Nr 2). Sie unterstand und untersteht daher nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (AHKGes Nr 13 Art 1 a; ÜV I Art 3 Abs 2). Diese besatzungsrechtliche Regelung stimmt mit dem völkerrechtlichen Grundsatz überein, daß ein ausländischer Staat der inländischen Gerichtsbarkeit jedenfalls insoweit nicht unterworfen ist, als gegen ihn Ansprüche erhoben werden, die in einem hoheitlichen Handeln dieses Staates ihre Grundlage haben (vgl Stein-Jonas-Schönke ZPO Bem V A Nr 3 vor § 1; v. Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 38 S 24; Danckelmann-Kühne, Besatzungsschädenrecht Anm 1 zu Art 2 und Anhang II 1 zu Art 6 ANKGes Nr 47). Wenn auch Staatshoheitsakte außerhalb des Staatsgebietes keine Wirkung äußern (RGZ 102, 151 [153]), so kann doch den Hoheitsakten der Besatzungsmächte in Deutschland die Wirkung nicht versagt werden, da diese nach Besatzungsrecht in Deutschland die Staatshoheit ausübten.

2. Die Klägerin und Widerbeklagte als bundeseigene Gesellschaft ist ebenso wie die Bundesrepublik selbst der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen; eine personelle Exemption kommt auch dann nicht in Frage, wenn sie als Rechtsnachfolgerin der Besatzungsmacht in Anspruch genommen wird.

Dagegen bedarf es der Prüfung, ob nicht ohne Rücksicht auf die Person der Klägerin und Widerbeklagten eine sachliche Exemption vorliegt, ob also der Sachverhalt, auf den die Aufrechnungsforderung gegründet ist, zum Gegenstand der Entscheidung eines inländischen Gerichtes gemacht werden kann. Diese Frage ist zu verneinen.

3. Die Beklagte macht geltend, die JEIA habe ihre Amtspflichten verletzt, indem sie aus Willkür die Exportverträge

annulliert habe. Demgegenüber hat sich die JEIA in ihrem Schreiben vom 24. Mai 1950 auf den Standpunkt gestellt, der Grund für die Nichtausführung der Exportverträge sei darin zu suchen, daß die Firma N [REDACTED] nicht imstande gewesen sei, das erforderliche Akkreditiv zu eröffnen; hierfür trage sie, die JEIA, keine Verantwortung; sie habe die Exportkontrakte nicht annulliert, sondern nur die wegen des Ausbleibens der Akkreditiveröffnung notwendigen Verwaltungsanweisungen an die Verwaltung für Wirtschaft gegeben, über die Furniere entweder durch direkten Verkauf in Deutschland oder im Wege der Wiederausfuhr zu verfügen.

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ist es ohne Bedeutung, wie das Vorgehen der JEIA im einzelnen rechtlich zu beurteilen ist, ob es sich als ein Widerruf der von ihr für die Exportverträge erteilten Genehmigung darstellt und ob ein solcher Widerruf rechtlich zulässig ist, oder ob darin eine Verweigerung der ihr in den Verträgen vorbehaltenen Exportlizenz liegt, die allerdings nach der JEIA-Anweisung Nr 1 erst nach Eröffnung des Akkreditivs zu erteilen war, oder ob sie im Hinblick auf die Bedingungen der von ihr genehmigten Verträge die Pflicht hatte, dafür zu sorgen, daß ein entsprechendes Kontingent für Furnierhölzer in das zwischen der dänischen Regierung und der US/UK-Militärregierung zu schließende Abkommen eingestellt und damit die Eröffnung des Akkreditivs ermöglicht wurde. Anders als in dem vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschiedenen Fall (BGHZ 17, 317) handelt es sich in der vorliegenden Sache nicht um ein Direktgeschäft der JEIA, sondern um eine Individualeinfuhr und -ausfuhr der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED]; die JEIA war nicht Vertragspartner, ihre Tätigkeit hat sich nicht auf privatrechtlicher Ebene bewegt, ihr Handeln oder Unterlassen stellt sich, unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, stets als Ausfluß ihrer hoheitlichen Funktion bei der Gestaltung und Überwachung des deutschen Außen-

handels dar: Die ihr von der Klägerin vorgeworfene Pflichtverletzung ist rechtlich nicht als Vertragsverletzung, sondern als Amtspflichtverletzung zu werten. Allein hierauf kommt es an.

4. Der Prüfung der Frage, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, ist das zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts geltende Recht zugrunde zu legen (BGHZ 9. 101), da diese Frage in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen ist. Maßgebend ist hiernach der Überleitungsvertrag, der nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Mai 1955 (BGBl II, 628) an letztgenanntem Tag in Kraft getreten ist. Nach dem Überleitungsvertrag I Art 3 Abs 2 - die Ausnahmevorschrift des Abs 3 scheidet aus, da für die Amtspflichten der Besatzungsbehörden das öffentliche und nicht das Privatrecht maßgebend ist - sind die deutschen Gerichte nicht zuständig in nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrags die deutschen Gerichte hinsichtlich dieser Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unzuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt. Der Begriff "zuständig" ist hier nicht im Sinne der Zivilprozeßordnung, sondern im Sinne des Ausschlusses der deutschen Gerichtsbarkeit (im englischen Wortlaut "jurisdiction") zu verstehen.

Vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrags bestimmte sich die deutsche Gerichtsbarkeit nach dem AHKGes Nr 13 (AHK ABl 1949 S 54), das durch das AHKGes A - 37 (AHK ABl 1955, 3267) mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Überleitungsvertrags aufgehoben wurde. Nach Art 2 des Gesetzes

Nr 13 waren - im Gegensatz zu dem Anspruch auf Entschädigung von Besatzungsleistungen und Besatzungsschäden, wo deutschen Behörden die Festsetzung der Höhe der Entschädigung obliegt (BGHZ 11, 43 [45]; 12, 52 [65]; 13, 145 [147]) - Amtspflichtverletzungen von Besatzungsbehörden sowohl aus Gründen der Person als auch aus Gründen der Sache von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Diese Regelung stand mit der erwähnten völkerrechtlichen Regel im Einklang, daß die Entscheidung über hoheitliche Handlungen eines fremden Staates grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sind. Es kann dahinstehen, ob dieser völkerrechtliche Grundsatz auch als reine sachliche Exemption, d.h. ohne Rücksicht auf die Person des Beklagten gilt. Denn jedenfalls gilt dieser Grundsatz nach Besatzungsrecht. Wenn nach Art 2 b des Gesetzes Nr 13 schon Angelegenheiten, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte entstanden sind, der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind, so muß dies erst recht für Handlungen und Unterlassungen der Besatzungsbehörden selbst gelten. In einer solchen Angelegenheit konnten und können daher die deutschen Gerichte keine Gerichtsbarkeit ausüben. Es war auch weder eine allgemeine noch eine besondere Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Aufrechnungsforderung erteilt.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist auch nicht deswegen begründet, weil etwa die JEIA durch Abtretung der Klageforderung zum Zwecke der Einklagung durch die Klägerin sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen hätte. Abgesehen davon daß ein Unterwerfungswille hinsichtlich der mit der Klageforderung in keinerlei Zusammenhang stehenden Aufrechnungsforderung nicht angenommen werden kann, ist eine solche Annahme bei einer auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis gegründeten Klage gegenüber einem Verteidigungsmittel oder einer Widerklage, die sich auf einen aus der Ausübung hoheitlicher Befugnisse entstandenen Tatbestand stützt, grundsätzlich ausgeschlossen.

Nur dann wäre eine andere Beurteilung geboten, wenn etwa die Bundesrepublik auf Grund Vertrages oder Gesetzes für Amtspflichtverletzungen der JEIA nicht nur der Besatzungsmacht, sondern auch deren Gläubigern (also hier der Klägerin, gegenüber haften würde oder wenn wenigstens eine passive Prozeßstandschaft der Bundesrepublik für solche Ansprüche begründet wäre (letzteres ist für künftige Fälle im Finanzvertrag vom 26. Mai 1952 [BGBI 1955 II, 3817, Art 8 Abs 10 geschehen). Nichts von alledem liegt hier vor. Vielmehr hat die Bundesrepublik die Übernahme der Haftung ausdrücklich abgelehnt (ÜV IX Art 4 in Verbindung mit dem Eriefwechsel vom 19. und 21. Mai 1952 [BGBI 1955 II, 5727). Die Ablehnung der Übernahme der Haftung steht für den Streitfall im Einklang mit dem Grundsatz, daß in der Regel kein Staat für die Amtspflichtverletzung eines fremden Staates haftet, und unterliegt daher schon aus diesem Grunde keinen rechtlichen Bedenken. Ebensowenig kommt eine Haftung aus § 419 BGB in Frage. Selbst wenn man unterstellt, daß die Bundesrepublik das Vermögen der JEIA im Sinne dieser Vorschrift übernommen habe, könnte schon fraglich sein, inwieweit sie dann für auf öffentlichem Recht beruhende Verbindlichkeiten der JEIA einzustehen hätte (vgl. BGHZ 2, 212; 7, 88; 9, 355; RGZ 141, 290 [293 f]): keinesfalls kann sie auf Grund dieser Vorschrift für solche öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten der JEIA, die infolge unerlaubter Handlung (Amtspflichtverletzung) entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.

Schließlich wird auch durch Art 19 Abs 4 GrundG die deutsche Gerichtsbarkeit nicht begründet, da hierdurch der Rechtsweg nur bei rechtsverletzenden Handlungen oder Unterlassungen eines deutschen Hoheitsträgers eröffnet wird (BGHZ 13, 145 [150] mit weiteren Nachweisen). Der Verfassungsgesetzgeber hätte nicht einmal die rechtliche Möglichkeit gehabt, entgegen den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr 4 und den in den einzelnen Zonen damals geltenden besatzungsrechtlichen Vorschriften (s. die Aufzählung in Art 14 AHKGes Nr 13)

den Rechtsweg bei Amtspflichtverletzungen von Besatzungsbehörden zu eröffnen.

Es bleibt demnach dabei, daß die auf einer angeblichen Amtspflichtverletzung der JEIA beruhende Aufrechnungsforde-
rung der Entscheidung durch deutsche Gerichte entzogen ist.
Die Vorinstanzen hätten daher jede Prüfung der Aufrechnungs-
forderung - auch unter dem Gesichtspunkt des Art 6 AHKGes
Nr 56 [vgl jetzt auch UV I Art 2) - und jegliche Tätigkeit
hinsichtlich der Widerklage ablehnen müssen. Jedoch ist die
Abweisung der Widerklage als Abweisung durch Prozeßurteil
nicht zu beanstanden.

Da hiernach im Ergebnis zutreffend der Wegfall des Auf-
rechnungsvorbehalts ausgesprochen und die Widerklage abgewie-
-sen wurde, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Wilde Bock Nastelski Weiss Nörr